

- ▶ ein Wechsel der Bildungseinrichtung
- ▶ ein Wechsel des Studienortes

Für die neue Studienrichtung ist erneut ein persönlicher Antrag zu stellen. Bei einem Studienwechsel wird auch die **Altersgrenze** erneut überprüft.

Weiters ist zu beachten:

- ▶ Es muss ein günstiger Studienerfolg aus dem Vorstudium vorliegen.
- ▶ Ein Studium darf insgesamt zweimal gewechselt werden, unabhängig davon, ob bereits für das Vorstudium Studienbeihilfe bezogen wurde.
- ▶ Wird ein Studium nach dem dritten Semester gewechselt, liegt ein verspäteter Studienwechsel vor, der zum Anspruchsverlust auf Studienbeihilfe führt. Dieser Studienwechsel ist aber dann nicht mehr zu beachten (Achtung: gilt aber weiterhin als Studienwechsel!), wenn Du in dem Studium, das nach einem zu spät erfolgten Wechsel betrieben wird, so viele Semester zurückgelegt hast, wie im Vorstudium. Anerkannte Prüfungen aus dem Vorstudium verkürzen diese Wartezeit.

Unser Tipp!

Einfach online mit ID Austria die Studienbeihilfe auf www.stipendium.at beantragen und das elektronische Postfach für den Empfang von Bescheiden auf www.oesterreich.gv.at einrichten.

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular** auf www.stipendium.at möglich.



Studienbeihilfe



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL010 Rev. 04

Voraussetzungen

Für den Studienbeihilfenbezug muss finanzielle Förderungswürdigkeit (abhängig von Einkommen, Familienstand und Familiengröße) vorliegen. Gefördert werden können alle ordentlichen Studien an österreichischen Universitäten, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Konservatorien, akkreditierten Privathochschulen und Privatuniversitäten, wenn folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden:

Diplom- und Bachelorstudien:

- ▶ Beginn vor Vollendung des 33. Lebensjahres. Diese Altersgrenze kann sich auf 38 Jahre erhöhen.
- ▶ Bei Diplomstudien darf außerdem im ersten Studienabschnitt die zweifache Mindeststudienzeit zuzüglich eines Toleranzsemesters nicht überschritten werden.

Masterstudien:

- ▶ Beginn spätestens 30 Monate nach dem erstmaligen Abschluss eines Bachelorstudiums. Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst oder Dienste nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis werden nicht in diese Frist eingerechnet.
- ▶ Beginn vor Vollendung des 33. Lebensjahres. Diese Altersgrenze erhöht sich auf 38 Jahre, sofern das Bachelorstudium vor Überschreitung der maßgeblichen Altersgrenze begonnen wurde.
- ▶ Die Mindeststudienzeit für das vorherige Bachelorstudium darf um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein. In bestimmten Fällen kann diese Studienzeitüberschreitung nachgesehen werden.

Masterlehrgänge werden nicht gefördert.

Doktoratsstudien (PhD-Studien):

- ▶ Beginn spätestens 24 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums. Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst oder Dienste nach dem Freiwilligengesetz, Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis werden nicht in diese Frist eingerechnet.
- ▶ Beginn vor Vollendung des 33. Lebensjahres. Diese Altersgrenze kann sich auf 38 Jahre erhöhen.
- ▶ Die Mindeststudienzeit eines vorher betriebenen Bachelorstudiums darf um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein. Die Mindeststudienzeit des daran angeschlossenen Masterstudiums darf um nicht mehr als zwei Semester überschritten worden sein. In bestimmten Fällen kann diese Studienzeitüberschreitung nachgesehen werden. Für die Studiendauer eines vorher betriebenen Diplomstudiums gelten besondere Anforderungen.

Studienerfolg

Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfe ist u. a. ein **günstiger Studienerfolg**. Dieser beträgt für Studien an Universitäten, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten:

Studienart	nach dem 2. Semester
Diplom/Bachelorstudien	30 ECTS-Punkte
Masterstudien	20 ECTS-Punkte
Doktoratsstudien/PhD-Studien	12 ECTS-Punkte

Andere Voraussetzungen gelten für Diplomstudien, Studien an Pädagogischen Hochschulen und Konservatorien.

Infos über den günstigen Studienerfolg im weiteren Verlauf des Studiums findest Du auf www.stipendium.at

Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst die gesetzlich vorgesehene Studienzeit („Mindeststudienzeit“) zuzüglich eines weiteren Semesters („Toleranzsemester“). Für die Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe wegen wichtiger Gründe muss ein eigener Antrag gestellt werden! Weitere Infos findest Du auf www.stipendium.at

Rückzahlung

Um Rückzahlungen zu vermeiden, melde sofort jeden Sachverhalt, der zu einem Ruhen oder Erlöschen des Anspruchs führt: z. B. Studienwechsel, Wechsel des Studienortes, Studienabbruch, Studienabschluss, Studienunterbrechung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz.

Die Studienbeihilfe ist auch zurückzuzahlen, wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wird oder wenn der **Mindeststudienenerfolg** nicht erbracht wird. Infos dazu siehe www.stipendium.at

Studienwechsel

Wenn Du einen Studienwechsel planst, informiere Dich rechtzeitig bei Deiner zuständigen Stipendienstelle, um nicht den Anspruch auf Beihilfe zu verlieren. Ein Studienwechsel ist:

- ▶ jede Änderung der Studienrichtung
- ▶ die "Rückkehr" zum ursprünglich betriebenen Studium, wenn dazwischen ein anderes Studium betrieben wurde
- ▶ bei einem Doppelstudium: wenn bei einem Folgeantrag die Studienbeihilfe für die andere Studienrichtung beantragt wird